

**Finanzamt
Darmstadt**

HESSEN



Deutscher Bundestag
4. Untersuchungsausschuss
der 18. Wahlperiode
Ausschussdrucksache
18(30)308

Finanzamt Darmstadt, Postfach 110465, D-64219 Darmstadt

Steuernummer/
Geschäftszeichen S 1638 B - DAT- 10

-vorab per Mail-

Deutscher Bundestag
z. Hd. Herrn Dr. Hans-Ulrich Krüger, MdB
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Bearbeiter/in Herr Schade
Zimmer ■■■
Telefon (0 61 51) 1 02 - ■■■
Fax (0 61 51) 1 02 - ■■■
Dienstgebäude Neckarstr. 3
Ihr Zeichen PA 30-5453-RG
Ihre Nachricht 18. Mai 2017
Datum 24. Mai.2017

Abschlussbericht des 4. Untersuchungsausschusses der 18. Wahlperiode Gewährung rechtlichen Gehörs gemäß § 32 PUAG

Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Dr. Krüger,
sehr geehrte Damen und Herren,

gem. § 32 Absatz 2 PUAG nehme ich zu dem mir auszugsweise übermittelten Abschlussbericht, soweit ich persönlich betroffen bin, wie folgt Stellung und füge ergänzende Unterlagen als Anlage bei.

Vorab ist festzuhalten, dass ich als Ansprechpartner der hessischen Steuerverwaltung für den unter dem Pseudonym „Jürgen Schmidt“ aufgetretenen Informanten benannt worden bin. Alle von mir verfassten Antworten gegenüber Schmidt sind zuvor verwaltungsintern abgestimmt worden. Maßgeblich für die Entscheidung, das Datenangebot nicht anzunehmen, war letztlich das Risiko, dass sich Bedienstete der Finanzverwaltung der Gefahr eigener strafbarer Handlungen aussetzen würden. Möglich wäre hier eine strafbare Teilnahme an einer Tat des Informanten nach § 17 Abs. 2 Nr. 2 UWG (Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb) gewesen. So teilte die in die Prüfung des Kaufangebotes beteiligte Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt unter anderem mit, dass sich rechtliche Bedenken hinsichtlich des Ankaufs der Daten bzw. der Durchführung der Stichprobe ergeben hätten. Die Fragestellung, ob im konkreten Fall tatsächlich von einer Strafbarkeit auszugehen sei, könne jedoch nicht abschließend beantwortet werden (s. Schreiben der Generalstaatsanwaltschaft vom 18. März 2011 – Anlage 1).

Bitte geben Sie stets die Steuernummer oder das Geschäftszeichen an. Sie erleichtern damit sich und uns die Arbeit. Vielen Dank.

Sprechzeiten: Finanzservicestelle (FIS) - montags bis mittwochs von 08:00-15:30 Uhr, donnerstags von 08:00-18:00 Uhr und freitags von 08:00 - 12:00 Uhr oder nach Vereinbarung
Gleitende Arbeitszeit: Anrufe bitte in der Telefon-FIS mo. bis mi. von 07:30-15:30 Uhr, do. von 07:30-18:00 Uhr und fr. von 07:30-12:00 Uhr
Anschrift: Soderstraße 30 · 64283 Darmstadt · Telefon (0 61 51) 1 02-0 · Telefax (0 61 51) 1 02-41 00
E-Mail: poststelle@FA-DAM.Hessen.de · Internet: www.finanzamt-darmstadt.de
Bankverbindung: LB Hessen-Thüringen, BIC HELADEFXXX, IBAN DE27 5005 0000 0001 0001 65 · DT BBK Fil Frankfurt, BIC MARKDEF1500, IBAN DE75 5000 0000 0050 8015 00 · Gläubiger-ID DE31ZZZ00000076720

im Hof

Die Finanzverwaltung entschied daraufhin, ihre Bediensteten nicht etwaigen Risiken strafbaren Handelns aussetzen zu wollen. Dementsprechend wurde Schmidt am 11. April 2011 (s. Anlage 2) per Mail durch mich folgendes mitgeteilt:

„Sehr geehrter Herr Schmidt, wie Ihnen ██████████ der OFD Frankfurt am Main, mit E-Mail vom 15. März 2011 mitgeteilt hat, sind die Verhandlungen über die Anforderungen einer Stichprobe bzw. den Ankauf von Daten unterbrochen worden, weil die in diesem Zusammenhang aufgetretenen strafrechtlichen Fragen noch nicht abschließend geklärt waren. Mittlerweile ist diese Prüfung abgeschlossen mit dem Ergebnis, dass rechtliche Bedenken sowohl gegen die Anforderung einer Stichprobe als auch eines späteren Ankaufs der Daten bestehen. Um zu vermeiden, dass sich die dabei für das Land Hessen handelnden Personen der Gefahr aussetzen, eine strafbare Handlung zu begehen, können die begonnenen Verhandlungen der Finanzverwaltung des Landes Hessen mit Ihnen nicht fortgesetzt werden“ (s. Anlage 3).

Um dennoch die bis dahin rein anonymisiert skizzierten Strukturen des Herrn Schmidt für den Staat nutzbar machen zu können, überprüfte die hessische Finanzverwaltung dies. Sie recherchierte die möglicherweise von dem Informanten angebotenen Gesellschaften und ließ diese direkt prüfen. Darüber hinaus ließ sie alle hessischen Fonds nach Auffälligkeiten untersuchen. Diese Aktivitäten führten zu Großverfahren und medienbekanntem strafrechtlichen Ermittlungsgruppen in Hessen.

Im Einzelnen:

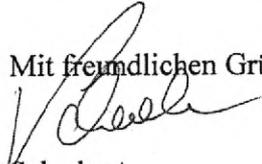
Aus den mir übermittelten Passagen auf den Seiten 9-12 wird ausgeführt, dass die an mich übermittelten Mails „ in fragwürdiger Weise zu Teilen der Cum/Ex-Beteiligten durchgedrungen seien...“. Der unter dem Namen „Jürgen Schmidt“ aufgetretene Informant äußert weiter die Vermutung, dass ich aus der Behördenstelle stamme, die wegen Kollaboration mit Frankfurter Banken nach Darmstadt zwangsversetzt wurde. Damals sei die Deutsche Bank vor anstehenden Durchsuchungen durch Vertreter exakt dieser Behördenstelle gewarnt worden. Genau dieser Eindruck entstehe aktuell erneut usw. (s. Seite 11 ab Zeile 15 ff).

Die insoweit von Schmidt geäußerte Vermutung, dass ich Informationen an den betroffenen Personenkreis weiter gegeben habe und zu denjenigen gehöre, die aus einer Behördenstelle stamme, die wegen Kollaboration mit Frankfurter Banken nach Darmstadt zwangsversetzt wurde, ist falsch.

Weder habe ich zu irgendeinem Zeitpunkt Informationen an Personen außerhalb der Finanzverwaltung weiter gegeben noch gehörte ich jemals zu der von ihm angesprochenen Behörde, vielmehr ist meine Stammdienststelle das Finanzamt Darmstadt, dem ich seit 1986 ununterbrochen zugeordnet bin. Dorthin bin auch seinerzeit nicht zwangsweise, sondern auf meinen eigenen Wunsch hin versetzt worden.

Da ich nach dem 24. Mai 2017 urlaubsbedingt bis zum 16. Juni 2017 nicht erreichbar bin, übermittele ich diese Stellungnahme, zusammen mit dem Empfangsbekanntnis (s. Anlage 4), vorab per Mail; die schriftliche Stellungnahme folgt auf dem Postweg.

Mit freundlichen Grüßen



Schade

Anlagen:

1. Schreiben der Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main vom 18. März 2011
2. Mail von mir an Schmidt vom 11.04.2011
3. Mail von [REDACTED] an Schmidt vom 15. März 2011
4. Empfangsbekanntnis

Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main
Der Generalstaatsanwalt



Postanschrift: Generalstaatsanwaltschaft - 60256 Frankfurt am Main

Geschäftszeichen: 70 E 5/11 (SH)

Oberfinanzdirektion
Frankfurt am Main
z.Hd. H [REDACTED]
Zum Gottschalkhof 3
60594 Frankfurt am Main

Dst.-Nr.: 0223
Bearbeiter/in: [REDACTED]
Durchwahl: Sekretariat I (069) [REDACTED]
Fax: [REDACTED]
E-Mail: verwaltung@gsta.justiz.hessen.de
Datum: 18.03.2011

Angebot von Daten zu möglichen missbräuchlichen Steuergestaltungen im Zusammenhang mit Leerverkäufen

Ihr Schreiben vom 02.02.2010
Ihr Zeichen: S 1638 B – Dat/10 – St 329
Besprechung am 02.02.2011

Die anlässlich der Unterredung vom 02.02.2011 übergebenen Unterlagen wurden nochmals eingehend geprüft.

Unter Zugrundelegung der Ausführungen im Gutachten vom 02.07.2010 (70 E 6/10 betr. EG Domizil), aber auch im Hinblick auf den Beschluss des LG Düsseldorf vom 11.10.2010 (Az. 4 Qs 50/10 - 131 Js 130/10 -), die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 09.11.2010 (2 BvR 2101/09) und basierend auf den Ausführungen des Informanten vom 05.01.2011 (Anlage 2 zum Bezugsschreiben) ergeben sich rechtliche Bedenken bei dem Ankauf der Daten bzw. der Durchführung der Stichprobe.

Tatbestandlich dürften die von dem Informanten in Aussicht gestellten Informationen Geschäftsgeheimnisse im Sinne des § 17 UWG darstellen, da sie nur einem begrenzten Personenkreis bekannt und damit nicht offenkundig waren.

Zwar ist nach der Gesamtschilderung des Informanten davon auszugehen, dass die „Kunden“ zumindest über die in der Bundesrepublik Deutschland bestehende Möglichkeit von Leerkäufen über den Ausschüttungstichtag und deren steuerliche Auswirkungen aufgeklärt wurden. Soweit die Herstellung der steuerlichen KEST-Anrechnung dabei auf ein Abspracheverhalten zwischen Leerkäufer und Leerverkäufer zurückzuführen ist, dürfte es sich um eine Instruktion zur missbräuchlichen Steuergestaltung nach § 42 AO handeln (vgl. Bruns, Leerverkäufe und missbräuchliche Gestaltung, DStR 2010, 2061 ff.). Geht man zumindest in der Person des Leerkäufers davon aus, dass dieser den [u.U. noch fremdfinanzierten] Aktienerwerb zum Ausschüttungstichtag wählt, um sich zusätzlich die KEST noch anrechnen zu können, so kann dessen verwirkte Handlung eine Steuerumgehung darstellen, selbst wenn der Leerverkäufer gutgläubig gewesen ist. Erkennbar trägt eine derartige Beratungspraxis deshalb objektiv auch einen Gesetzesverstoß in sich. Dies schließt aber ein Geschäfts- und Betriebsgeheimnis i.S.d. § 17 UWG nicht aus (Müller-Gugenberger/Bieneck[Dittrich], Wirtschaftsstrafrecht, 5. Aufl., § 33 Rdnr. 51).

Durch den „Verkauf“ dieser Informationen über den jeweiligen Kunden und die Kundengespräche wird ein Geheimnis verwertet (§ 17 Abs. 2 Nr. 2 UWG).

Ob die Verwertung der Unterlagen durch den Informanten unbefugt ist, wird in den verschiedenen Fachzeitschriften kontrovers diskutiert (vgl. Görres/Kleinert, NJW, 2008, 1359; Schünemann, NStZ 2008, 305; Sieber, NJW, 2008, 886; Trüg/Habetha, NJW 2008, 887; Spornath, NStZ, 2010, 307; Ignor/Jahn JuS 2010, 390).

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Beschluss vom 09.11.2010 - 2 BvR 2101/09 ausgeführt, dass im Ausland durch Privatpersonen rechtswidrig erlangte Steuerdaten grundsätzlich sowohl zur Einleitung eines Ermittlungsverfahrens als auch zur Anordnung der Durchsuchung von Wohnungen verwendet werden dürfen. Die Frage, ob und inwieweit ein Amtsträger bei der Beschaffung von Daten nach innerstaatlichem Recht rechtswidrig oder gar strafbar handelt, hat das Bundesverfassungsgericht nicht entschieden.

Das Landgericht Düsseldorf hat in seinem Beschluss vom 17.09.2010 - 14 Qs 60/10 den Ankauf der CD mit Kundendaten einer Schweizer Bank für gerechtfertigt gehalten.

Bei der Entscheidung des Landgerichts Düsseldorf bleibt unklar, ob die Beschwerdekammer einen rechtfertigenden Notstand nach § 34 StGB in der Person des Haupttäters oder eine gerechtfertigte Beihilfehandlung angenommen hat.

Letzterer Gesichtspunkt lässt zumindest vermuten, dass die Kammer den Ankauf selbst als neutrale Handlung i.S.d. § 27 StGB angesehen hat, bei der eine professionelle Adäquanz bestehe, die eine Förderungshandlung i.S.d. § 27 StGB ausschließe (vgl. Fischer, StGB, 58. Aufl. § 27 Rdnr. 17).

Die Entscheidung stützt sich im Wesentlichen darauf, dass der Ankauf durch die allgemeine Ermittlungsbefugnis gemäß §§ 399 Abs. 1, 404 AO i.V.m. §§ 161 Abs. 1, 163 Abs. 1 StPO gedeckt sei.

Begründet wird dies u.a. damit, dass „der Informant wegen des Nichtvorhandenseins eines Zeugnisverweigerungsrechts für Geschäftsgeheimnisse nach § 17 UWG auch zu einer entsprechenden Zeugenaussage verpflichtet gewesen wäre. Die Offenbarung der Daten als solche stellte damit nur den Zustand her, den die Strafprozessordnung mit der Aussagepflicht eines Zeugen erreichen will“.

Der vorliegende Sachverhalt weicht jedoch durch die vom Informanten vorgeschlagene Stufenfolge von dem der Entscheidung des Landgerichts Düsseldorf zugrundeliegenden Sachverhalt ab, da die weitere Kontaktaufnahme mit dem Informanten von der Initiative der Finanzverwaltung abhängen soll. Die Übertragbarkeit auf den vorliegenden Sachverhalt erscheint daher fraglich.

Die Frage, ob der Informant als Zeuge in einem Steuerstrafverfahren gegen die verdächtigten Beteiligten an den Aktienleerverkäufen und -ankäufen tatsächlich ein Aussageverweigerungsrecht hat, lässt sich im Sinne der Entscheidung nicht abschließend beantworten.

Ob die Begründung des Landgerichts Düsseldorf (a.a.O), die eine Strafbarkeit des Informanten nach § 17 Abs. 2 Nr. 2 UWG verneint, tragfähig ist, weil dieser ohnehin zu einer Zeugenaussage verpflichtet wäre (S. 5 der Beschlussgründe), ist nach hiesiger Einschätzung fraglich.

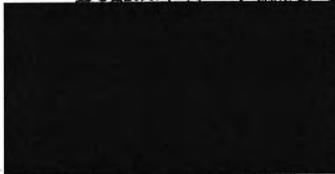
Ob der Rechtfertigungsgrund des Notstandes gemäß § 34 StGB besteht, muss in jedem Einzelfall geprüft werden. Nach dem gegenwärtigen Stand fehlt es an konkreten Informationen.

Die Frage der Beweisverwertung hat bei der Beurteilung keine Bedeutung. Insoweit muss auf die grundsätzlichen Ausführungen des Bundesverfassungsgerichtes (a.a.O.) verwiesen werden. Für die Entscheidung des 2. Senats war die Frage einer eventuellen Strafbarkeit von Amtsträgern bei der Beschaffung der Daten ohne Bedeutung (a.a.O. Rdnr. 49).

Im Auftrag



Beglaubigt



Zulage 2

[REDACTED]

Von: [REDACTED] (FA-DAM)
Gesendet: Montag, 11. April 2011 13:19
An: [REDACTED]@gmx.de
Betreff: Ungerechtfertigte Kapitalertragsteuererstattungen

Sehr geehrter Herr Schmidt,

wie Ihnen [REDACTED] der OFD Frankfurt am Main, mit Mail vom 15. März 2011 mitgeteilt hat, sind die Verhandlungen über die Anforderung einer Stichprobe bzw. den Ankauf von Daten unterbrochen worden, weil die in diesem Zusammenhang aufgetretenen strafrechtlichen Fragen noch nicht abschließend geklärt waren. Mittlerweile ist diese Prüfung abgeschlossen mit dem Ergebnis, dass rechtliche Bedenken sowohl gegen die Anforderung einer Stichprobe als auch eines späteren Ankaufs der Daten bestehen. Um zu vermeiden, dass sich die dabei für das Land Hessen handelnden Personen der Gefahr aussetzen, eine strafbare Handlung zu begehen, können die begonnenen Verhandlungen der Finanzverwaltung des Landes Hessen mit Ihnen nicht fortgesetzt werden.

Das Bundesministerium der Finanzen habe ich gleichlautend informiert.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

[REDACTED]

Finanzamt Darmstadt
Tel.: 06151/102-[REDACTED]
Fax: 06151/102 - [REDACTED]
Mail: [REDACTED]@fa-dam.hessen.de

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: [REDACTED]
Gesendet: Dienstag, 15. März 2011 13:50
An: [REDACTED]@gmx.de
Betreff: Ihre Mail

Ihr geehrter Herr Schmidt,

als [REDACTED] Oberfinanzdirektion Frankfurt weise ich Ihre falschen und unqualifizierten Bemerkungen über Herrn Schade in Ihrer Mail vom 09.03.2011 zurück.

Auf Ihre Mail wurde Ihnen noch nicht geantwortet, weil die rechtliche Prüfung noch nicht abgeschlossen ist, die der Frage gilt, ob sich eine Person durch Anforderung einer Stichprobe oder den Kauf der von einem Informanten angebotenen Daten strafbar machen würde. Es ist selbstverständlich, dass das weitere Vorgehen von [REDACTED] von dem Ergebnis der Überprüfung abhängt.

[REDACTED] wird nach der Klärung der offenen Rechtsfragen mit Ihnen in Kontakt treten.

Mit freundlichen Grüßen
[REDACTED]

Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main
Zum Gottschalkhof 3, 60594 Frankfurt am Main
Tel.: [REDACTED]
E-Mail: [REDACTED]

Volke, Lotte
(Name, Vorname)

.....
(Stempel)

Empfangsbekanntnis

Ich bestätige den Erhalt des Schreibens des 4. Untersuchungsausschusses der

18. Wahlperiode vom 18. Mai 2017.

19.05.2017 Volke
(Datum, Unterschrift)

Per Fax: 030-227 36538

DEUTSCHER BUNDESTAG
4. Untersuchungsausschuss
- Sekretariat -
Platz der Republik 1
11011 Berlin